

B e g r ü n d u n g

für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Valbert-Hardt" Nr. 41 der Stadt Meinerzhagen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341)

A) Allgemeines

Der Stadt Meinerzhagen liegen Anträge vor, im Bereich Valbert Erholungsheime zu errichten.

Um diesen sozialen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wurde es erforderlich, im Bereich Valbert-Hardt eine Bebauungsplan aufzustellen, der die Errichtung solcher Anlagen ermöglicht.

Der aufgestellte Bebauungsplanentwurf hierfür umfaßt die Flurstücke Flur 7, Gemarkung Valbert, Flurstücks-Nr. 27, 452, 423, 25, 147, 427, 23, 422, 21, 22, 464 teilweise, 460 teilweise, 463 teilweise, 407 teilweise, 31 teilweise, 134 teilweise und 419 teilweise.

Die Stadt Meinerzhagen verfügt zur Zeit noch nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Als Gründe hierfür treffen die langwierigen Abstimmungen mit den TÖB zu. Der Flächennutzungsplanentwurf hat im Jahre 1970 nach § 2 Abs. 5 BBauG öffentlich ausgelegen. Hierdurch sind Überarbeitungen erforderlich geworden, die ein erneutes Offenlegungsverfahren bedingten. Als der Flächennutzungsplanentwurf mit Erläuterungsbericht für die neue Offenlegung erarbeitet war, änderten sich die Zielsetzungen der Landesplanung. Die Prognosen für das Zieljahr des Planes wurden so stark verändert, daß eine generelle Neuerarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes erforderlich wurde. Nach der Neuerarbeitung dieses Entwurfes hat die Stadt Meinerzhagen sich mit den wesentlichen TÖB erneut abgestimmt um Schwierigkeiten für das Genehmigungsverfahren auszuschließen. Anschließend wurde der Flächennutzungsplanentwurf mit dem Städtebaudezernat bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg abgestimmt. Nach dieser Abstimmung und den hieraus notwendigen Überarbeitungen wurde der Flächennutzungsplanentwurf am 29. 4. 1974 dem Rat der Stadt Meinerzhagen vorgelegt. Dieser beschloß die Offenlegung des Flächennutzungsplanentwurfes nach § 2 Abs. 6 BBauG. Die Verwaltung der Stadt Meinerzhagen bereitet z. Zt. die Offenlegung vor, die in den nächsten Wochen erfolgen wird.

Aus diesen vorgenannten zwingenden Gründen bittet die Stadt um die Genehmigung des Bebauungsplanes, vor der Rechtskraft des Flächennutzungsplanentwurfes,

B) Bodenordnung

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Grundstücke im Plangebiet erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt allerdings vorbehalten.

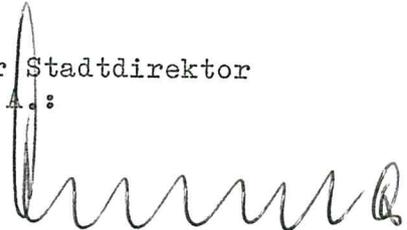
C) Kostenschätzung

Der Stadt Meinerzhagen entstehen durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich folgende Kosten

1. Grunderwerb	65.000,-- DM
2. Ausbau	
a) Straßenbau	250.000,-- DM
b) Kanalisation	50.000,-- DM
c) Straßenbeleuchtung	20.000,-- DM
	<hr/>
Summe:	<u>385.000,-- DM</u>

Aufgestellt:
Meinerzhagen, den 30. 4. 1974 - V-Ge/Bu.-

Der Stadtdirektor
I. A.:



(Aschenberg)
Stadtbaumeister